

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 06/2006

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigung des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bestätigung des Auftragnehmers in Textform. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
3. Mitarbeiter und Vertreter des Auftragnehmers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Genehmigungen

Der Auftraggeber holt auf seine Kosten alle notwendigen öffentlichen und betrieblichen Genehmigungen ein, die der Auftragnehmer für die Ausführung und den Betrieb der Anlagen als auch seiner Tätigkeiten benötigt. Etwaige Auflagen, Sicherheitsvorkehrungen oder sonstige Vorbereitungsmaßnahmen zum Schutz von Personen oder Sachen sind vom Auftraggeber auf seine Kosten vorzuhalten (z.B. Schweißwache, Schutz empfindlicher Anlagen,...).

§ 4 Preise und Anzahlungen

1. Die Preise verstehen sich – soweit nicht anders vereinbart – ab Werk, ausschließlich Verpackung, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Ist im Auftrag keine abweichende schriftliche Regelung vereinbart, sind bei Auftragserteilung ein Viertel der Brutto-Auftragssumme zur Zahlung fällig. Bei Anlieferung der Anlagen bzw. der einzubauenden Teile auf der Baustelle des Auftraggebers sind weitere zwei Viertel der Brutto-Auftragssumme zur Zahlung fällig. Der Restbetrag der Brutto-Auftragssumme ist innerhalb von 10 Tagen nach Abnahme oder in jedem Fall nach Inbetriebnahme fällig.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Auftragnehmers 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Reparatur- und Wartungsrechnungen sind als Handwerkerleistungen umgehend fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, trotz abweichender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
3. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Auftragnehmer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
4. Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus diesem Vertrag beruht.

§ 6 Lieferzeit

1. Vereinbarung von Lieferterminen oder –fristen bedürfen der Textform.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Auftragnehmers oder deren Unterlieferanten eintreten -, hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer, die Leistung bzw. Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinaus zu schieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten.
3. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristungsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurück zu treten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.
4. Sofern der Auftragnehmer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 10 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.
5. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 7 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn noch andere Leistungen, z. B. Versandkosten, Anfuhr oder Aufstellung von dem Auftragnehmer übernommen werden.
2. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die dem Auftraggeber aus jedem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber jetzt oder künftig zustehen, werden dem Auftragnehmer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
2. Die Ware bleibt Eigentum des Auftragnehmers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Auftraggeber als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Auftragnehmers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Auftraggeber übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das (Mit-) Eigentum des Auftragnehmers unentgeltlich. Ware, an der dem Auftraggeber (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Auftragnehmer ab. Die Abtretung wird vom Auftragnehmer angenommen. Der Auftragnehmer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltswaren zurück zu nehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Auftragnehmer liegt kein Rücktritt vom Verträge.

§ 9 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, soweit der Auftragnehmer den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat.
2. Etwaige Mängelrügen sind unverzüglich nach Zugang der Lieferung oder Leistung dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Gewährleistung wird im gesetzlichen Umfang, maximal jedoch für 2 Jahre, gewährt.
3. Beim Handelskauf-/Werklieferungsvertrag gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 377 HGB). Im Übrigen sind offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Für die Fristwahrung ist die Absendung der Mitteilung maßgebend. Anderenfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

§ 10 Konstruktionsänderungen

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; er ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Auftragnehmer als auch dessen Erfüllungs- bzw. Verrechnungsgelhilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt und soweit die Schadensersatzansprüche nicht die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit betreffen.

Seitens des Auftragnehmers besteht bei der GERLING Versicherungs- AG, Köln, eine Haftpflichtversicherung.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt deutsches Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Der Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist Lorch-Waldhausen; Gerichtsstand ist Schwäbisch Gmünd.

§ 13 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam.

LK LORCHER KLIMATECHNIK GmbH & Co. KG
Mühlstraße 93
73547 Lorch-Waldhausen
www.lk-klima.de